



Universiteit Leiden
The Netherlands

GEWÄHRLEISTUNG DES ZUGANGS ZUR JUSTIZ

Prof. Dr. Aart (A.C.) Hendriks
Trier, 9. Dezember 2013

Art. 6 EMRK

1. Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. ...
2. ...
3. Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:
 - (a) innerhalb möglichst kurzer Frist ... unterrichtet zu werden;
 - (e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.

Art. 47 Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

Art. 13 BRK

1. Die Vertragsstaaten gewährleisten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen **wirksamen Zugang zur Justiz**, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße **Vorkehrungen**, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.
2. Um zur Gewährleistung des wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz beizutragen, fördern die Vertragsstaaten **geeignete Schulungen** für die im Justizwesen tätigen Personen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug.

Warum?

(Menschen)rechte sind bedeutungslos, wenn sie von den Betroffenen nicht durchgesetzt werden können.



Daher

- Notwendigkeit eines Justiz-/Strafverfolgungssystems;
- Justizsystem sollte für alle zugänglich sein.

Bisher

- ‚wirksame Beschwerde‘ – Art. 2 ICCPR; Art. 13 EMRK
- ‚faïres Verfahren‘ – Art. 6 EMRK; Art. 46 EU-Grundrechtecharta (und Art. 9 ICCPR)

Nach EMRK

- ‚wirksame Beschwerde‘
 - wirksames innerstaatliches Rechtsmittel, um sich mit dem Inhalt einer „**vertretbaren Beschwerde**“ zu befassen ... z.B. EGMR 26. Oktober 2000, *Kudla gegen Polen* (GC) und EHRM 21. Januar 2011, *M.S.S. gegen Belgien & Griechenland* (GC)
- ‚fares Verfahren‘
 - einschl. **Prozesskostenhilfe** z.B. EGMR 9. Oktober 1979, *Airey gegen Ireland*, Nr. 6289/73)

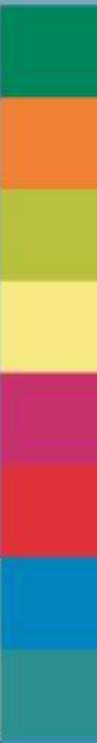
Fähigkeit zur Durchsetzung von Rechten

Setzt voraus, dass Rechte **bekannt** sind;

Erfordert ein **angemessenes Justizsystem**, das

- für alle gleichermaßen zugänglich ist,
- gleichen Schutz für alle bietet (grundlegend ‚fares Verfahren‘),
- wirksam ist (‚wirksamer Rechtsbehelf‘).

Setzt voraus, dass die Betroffenen **in der Lage sind**, ihre Rechte zu kennen und durchzusetzen;



Positive Verpflichtungen der Staaten

- Bewusstsein - BRK: Allgemeine Grundsätze (Art. 3); Bewusstseinsbildung (Art. 8); Bildung (Art. 24); Rechte sind bekannt (Informationen);
- Angemessenes Justizsystem - BRK: Zugang zur Justiz (Art. 13)
- ‚... in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen‘ (Art. 12 Abs. 2)

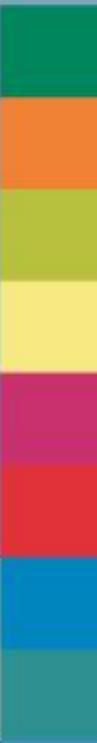
Zwischenfazit

- BRK (Zugang zur Justiz) versucht mehr Schutz zu bieten als die EMRK (Schwerpunkt liegt auf ‚fairem Verfahren‘ und ‚wirksamem Rechtsbehelf‘);
- BRK ist behinderungsspezifisch;
- BRK-Rechte werden hauptsächlich als Verpflichtungen der Staaten formuliert (**im Gegensatz zum EGMR**);
- Zugänglichkeit wird durch **Vorkehrungen, Schulung** und **Rechts- und Handlungsfähigkeit** sichergestellt

BRK: Zugang zur Justiz *für alle und immer*

Opfer von Straftaten, Verdächtige,
Zeugen, Beklagte, Kläger und
sonstige Parteien

in gerichtlichen, quasi-rechtlichen
(Bürgerbeauftragter, Gleichstellungs-
stelle etc.) oder Verwaltungsverfahren



Vergleich zwischen Art. 6 EMRK / Art. 13 BRK

Art. 6 Abs. 1 EMRK: ‚In Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage ...‘

Art. 13 BRK: ‚vertretbare Beschwerde‘

Zugang zur Justiz für Personen (mit Behinderungen)

Hindernisse:

- Rechtssprache/juristische Fachausdrücke;
- Beweisregeln > Hindernisse Zeugenaussagen zu machen / als Zeuge zu dienen
- Prozesskostenhilfe (Beratung und Vertretung);
- physische Hindernisse;
- Kommunikation (Gebärdensprache, Brailleschrift etc.);
- keine / entzogene Rechts- und Handlungsfähigkeit

Hindernisse für Menschen mit Behinderungen

Kommunikation:

- EGRM 21.12.2010, Jasinskis gegen Lettland, Nr. 45744/08

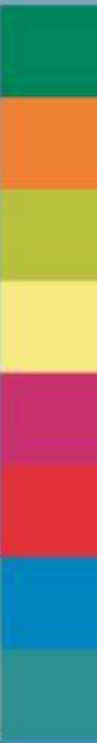
„In Anbetracht der Tatsache, dass der Sohn des Klägers taubstumm war, bestand für die Polizei aus §5 und §10 Abs. 3 des Polizeigesetzes und den oben erwähnten internationalen Normen eindeutig die Verpflichtung, ... ihm zumindest einen Stift und ein Blatt Papier zu geben, damit er seine Bedenken mitteilen konnte.“

Hindernisse für Menschen mit Behinderungen

Rechts- und Handlungsfähigkeit:

- EGMR 17.01.2012, Stanev gegen Bulgarien (GC), Nr. 36760/06

, ... die Regierung hat nichts vorgebracht, aus dem hervorgegangen wäre, dass ein innerstaatliches Rechtsmittel zur Verfügung steht, das dem Kläger [unter teilweiser Betreuung] die unmittelbare Möglichkeit bietet, die Rechtmäßigkeit seiner Unterbringung ... und die fortgesetzte Anwendung dieser Maßnahme in Frage zu stellen.'



Verschiedene Formen von Diskriminierung / Antworten

Probleme für alle > mittelbare Diskriminierung

- Rechtssprache / juristische Fachausdrücke
- Prozesskostenhilfe (Beratung und Vertretung)

Behinderungsspezifisch > ind. Vorkehrungen

- Beweisregeln > Hindernisse Zeugenaussagen zu machen / als Zeuge dienen
- Physische Hindernisse
- Kommunikation (Gebärdensprache, Braille etc.)
- Unterstützung / Vertretung / Autonomie

Verbleibende Probleme (1)

'Geschäftsunfähige' Personen und Beweismittel/Zeugen?

- Behinderung / geschlechtsspezifische Gewalt?



Verbleibende Probleme (2)

Individual-, 'Ersatz-' und/oder Kollektivbeschwerden?

- Wer kann eine Person vertreten?
- Vertritt der Vertreter einen Menschen mit einer Behinderung? > Autonomie / partizipative Entscheidungsfindung?

Verbleibende Probleme (3)

Einstellungen des Personals von
Strafverfolgungsbehörden /
Mitgliedern von Gerichten

- Art. 13 Abs. 2 BRK

Schlussbemerkungen

- Art. 13 trägt der Notwendigkeit eines umfassenden Zugangs zur Justiz Rechnung
- Positive Verpflichtungen > Rechte einzelner?
 - Nicht alle Hindernisse sind behinderungsspezifisch
- Bewusstsein muss gestärkt werden, nicht nur bei Menschen mit Behinderungen (in Bezug auf ihre Rechte) sondern vor allem beim Personal von Strafverfolgungsbehörden etc.
 - Verbleibende Probleme

Fragen oder Bemerkungen????

